

Inländische Nachrichten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Beschluß wird angenommen.

Die Botschaft des Direktoriums über die Anfrage wegen der Waffenübung der Rekruten in die helv. stehenden Truppen wird verlesen.

In geschlossener Sitzung wird folgender Beschluß angenommen:

Nach Anhörung seiner Commission über die Bezahlung der Gehalte der obersten Gewalten;

In Erwägung, daß es unschicklich ist, immer besondere Dekrete über die Bezahlung der Mitglieder der obersten Gewalten zu geben;

In Erwägung aber, daß der dermalige Mangel an barem Geld in der Staatskasse nicht gestattet, die gehörige Einformigkeit und die Bezahlung der Rückstände anders als nach und nach zu Stand zu bringen;

hat der große Rath beschlossen:

1. Mit Anfang des Jahrs 1800 soll alle Monate ein Monat an die rückständigen Gehalte den Mitgliedern der obersten Gewalten bezahlt werden.

2. Wenn diese rückständigen Gehalte bis zu Ende des Brachmonats 1799 werden entrichtet seyn, so solle hernach alle zwei Monate die Summe des Betrags von drei Monaten des nach dem Gesetz vom 9ten Heumonats verminderten Gehaltes bezahlt werden, bis die rückständigen Monate saldiert sind.

3. Wenn hernach die rückständigen Gehalte saldiert sind, so soll jeden Monat der Betrag des Gehaltes von dem zunächst verflossenen Monat den Mitgliedern der ob. Gewalten bezahlt werden.

In l ä n d i s c h e M a c h r i c h t e n .

Das helvetische Vollziehungs-Direktorium an den General Lecourbe, Oberbefehlshaber der Truppen in Helvetien.

B. General. Das Vollziehungs-Direktorium beifert sich, Ihnen bei Ihrer Ankunft in Helvetien die Versicherung seiner Achtung und seines Wunsches, mit Ihnen in die Verhältnisse eines aufrichtigen und wechselseitigen Vertrauens zu treten, vorzulegen. — Sie werden in ihm,

B. General, eine Regierung finden, welche eifrig darauf ist, aus allen Kräften zu dem Erfolge Ihrer militärischen Unternehmungen mitzuwirken, deren Kräfte aber durch die Natur der Begebenheiten und durch vormalige Irrthümer beschränkt werden. Glauben Sie indes, daß selbige keine Anstrengung versäumen, und ihrerseits die Forderungen des Allianz-

traktats vollständig erfüllen wird. — Helvetien hofft, daß derjenige, dessen kriegerische Talente so glänzend bei seiner Befreiung von den Feinden mitwirkten, auch auf seine schlimme Lage aufmerksam seyn, und mitten unter den wichtigsten Interessen die ihm anvertraut sind, nicht vergessen wird, Uebel zu lindern, welche der Sache der Republiken so unendlich nachtheilig sind.

Antwort des General Lecourbe.

B. Direktoren. Ich eile Ihnen zu bezeugen, wie sehr ich alle die verbindlichen und schmeichelhaften Dinge, welche Ihr Schreiben vom 13. Dec. (a. St.) enthält, empfinde. Wenn ich das Glück hatte, bei der Befreiung der Schweiz mitzuwirken, so bin ich es gänzlich den Tapfern, welche ich die Ehre zu commandiren hatte, schuldig. — Ich kenne den ganzen Umfang der Opfer, welche Helvetien der neuen Ordnung der Dinge gebracht hat, die üble Lage einiger Kantons bleibt mir stets gegenwärtig. Glauben Sie, daß ich nichts lebhafter wünsche, als soviel möglich die drückenden Lasten zu erleichtern, welche die Anwesenheit der Armee diesem großmüthigen Volke auflegt. — Ueberzeugt von Ihrer aufrichtigen Theilnahme an den Triumphen der meiner Anführung untergebenen Armee, deren Geschick so eng mit der helvetischen Republik verbunden ist, werden meine Verhandlungen mit Ihnen auf das unbeschränkteste und aufrichtigste Vertrauen gegründet seyn.

Noch etwas zur Vervollständigung und Berichtigung der beiden den Bürger Kantons-Richter D. Vogel betreffenden Vorfällen.

Nach dem, was nun endlich der B. Vogel selbst, über die beiden ihn betreffenden Vorfälle, in das neue helvetische Tagblatt Nro. 118 und 119 hat einrücken lassen, ist wohl das ganze unpartheiische Publikum außer allem Zweifel, was es von den Beschuldigungen des Bürger Repräsentanten Billiter gegen die Zürcherische Interimsregierung, und andern Verläumdungen dieser Art halten solle. Da indessen der B. Vogel sich über die Einseitigkeit der im Nro. 103. des Tagblatts enthaltenen Anmerkung beschwert, so mag folgendes noch zu gänzlicher Auseinandersetzung und Beleuchtung derselben dienen.